Theile ift fein Recht wiberfahren. Alfo von bem Materiellen, noch einmal, nicht ein Wort. Mein mas bas Formelle anlangt, fo hatte ich als Mitglieb ber Kammer, als Mitglieb bes Directoriums, wohl eine Ginwendung gegen ben Untrag bes Berrn Profeffors Biebermann machen tonnen, und gwar in zweierlei Sinficht. Erftens bas, was ich icon gefagt habe, bag namlich alle Meußerungen bes einen Theils und bes anbern Theils bereits bem Publicum vorgelegen haben und beurtheilt worben find, alfo es einer nochmaligen Berlefung ber Erflarung, bie in ber Beitung geftanben hat, nicht bebarf, biefelbe vielmehr in ber Rammer gang überfluffig icheint. 3weitens konnte ich einwenden, bag die Eingabe bes herrn Professors Biebermann weber eine Petition in allgemeinen ganbesanges legenheiten, noch eine Beschwerbe gegen bie Regierung, fonbern eine rein perfonliche Ungelegenheit ift, fich alfo eigentlich, wie ich glaube, zur Unnahme in ber Rammer nicht eignet. 3ch habe aber von diesen Ginwanden abgeschen und bin weit ent= fernt, fie geltend machen zu wollen, erklare vielmehr, bag ich gang damit gufrieden bin, daß bie Bitte des Berrn Profeffors Biedermann erfullt werbe. Ich habe nichts bagegen, baf feine Erklarung in ber Rammer vorgelesen wird, und überlaffe es ber geehrten Rammer, mas fie barauf beschließen will, befonders weil ich glaube, bag ber Berr Professor Biebermann an ber Unparteilichkeit ber Rammer wurde zweifeln konnen, wenn feine Bitte abgefclagen murbe.

v. Beld: 3ch muß mich im Gangen allerbings bem anfoliegen, was von Seiten bes herrn Biceprafibenten geaußert wurde. Mur in Bezug auf ein Bort, beffen ber geehrte Berr Prafibent fich bebiente, erlaube ich mir eine Bemerfung baran zu fnupfen. Namlich wenn ich recht verftanden habe, meinte ber Berr Prafibent,, bag aus Billigfeiterucfichten bie Bitte nicht abzuschlagen fein murbe, weil bie Gingabe eine "Rechtfertigung" enthalte. Run geftehe ich, wenn, wie ich voraussehen muß, diese Schrift, die ber Professor Biebermann hier eingereicht hat, dieselbe Erklarung ift, die er icon in ber Beitung veröffentlicht hat, fo fann wenigstens meiner Ueberzeugung nach eine Rechtfertigung fur ihn aus felbiger burch= aus nicht hervorgehen. Ich habe zwar lediglich bem Befchluffe ber hohen Rammer anheimzustellen, ob fie die Borlefung geftatten will, nur glaube ich, bag in biefer Beziehung fcwerlich ein für ben herrn Profeffor Biebermann gunftiger Erfolg hervorgehen, mithin auch fein Billigfeitsgrund hierbei obwalten fann.

v. Polenz: Es scheint mir in formeller Hinsicht nicht wohl gethan, wenn es auch aus Billigkeitsrücksichten geschähe, daß Erklärungen jedes einzelnen Staatsbürgers gegen eine Aeußerung, die in irgend einer Kammer vorgekommen ist, allemal zur Vorlesung und demnach unvermeidlichen Besprechung sührten; denn consequent befolgt würde das eine ungeheure Arbeit hervorbringen. Wir haben vor Kurzem den Fall geshabt, daß Iemand sich gegen eine Aeußerung, die von Seiten der hohen Staatsregierung ober wenigstens eines ihrer Organe

gethan worden ist, beschwert hat. Jede Aeußerung, die wir hier thun, wird öffentlich; aber wenn man etwas belegen will, so muß man doch die Aeußerungen Anderer anführen, und jeder Betroffene hat das Recht, wenn eine solche Aeußerung beleis digend ist, Genugthuung zu fordern, aber nicht durch die Kammer, sondern er kann jenen bei den bürgerlichen Gerichten beslangen. Ich habe blos das Bedenken, daß es die Geschäfte der Kammer unendlich erweitern würde, wenn wir jede Reclasmation hier annehmen und darüber discutiren wollen.

v. Schonberg = Bibran: Db die Biedermann'iche Erklarung vorgelesen werde oder nicht, halte ich für ganz indifferent; aber keineswegs kann ich dem Professor Biedermann ein Recht zugestehen, hier eine Migbilligung auszusprechen über das, was ein geehrtes Mitglied der Kammer ausgesprochen hat. Hier scheint mir nur die Kammer selbst competent zu sein, keinesfalls aber der Herr Professor Biedermann.

Prasident v. Carlowis: Die in der Kammer gefallenen Aeußerungen bestätigen die Unsicht des Directoriums, daß man zweiselhaft sein konne, was in dieser Sache zu beschließen sei. Wenn, wie ich wiederhole, die Billigkeit allerdings für die Verslefung der Erklärung spricht, so sprechen andere Gründe auch dagegen, Gründe, die jest namentlich Herr v. Polenz herausgehosben hat, und auf die auch ich bereits ausmerksam machte. Deschalb glaubte eben das Directorium Ihre Unsicht darüber versnehmen zu müssen, und ich werde nun die Frage an die Kammer stellen, ob sie die Verlesung eintreten lassen wolle.

D. Großmann: Ich schließe mich der milben Ansicht des Herrn Bicepräsidenten an und kann allerdings auch dem Herrn Präsidenten nicht entgegentreten in der Ansicht, daß das Prinscip eines Disceptationsversahrens ungeheure Consequenzen nach sich ziehen wurde. Allein hier liegt eine Aeußerung vor, die nach der Deutung, die sie erfahren, wirklich einer Art Blassphemie gleich erscheinen könnte, wenn man sie aus dem Zusammenhange herausnimmt. Iene Aeußerung in der bekannten Schrift ist aber jedenfalls ironisch und nicht die Meinung des Verfassers drückt sie aus, sondern die Meinung der Pharisäer, und darum glaube ich hier, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, obgleich jene Vergleichung eine nicht recht würdige ist, dem mildern Verfahren den Vorzug geben zu müssen.

Burgermeister Subler: Ohne Consequenz für kunftige Fälle möchte ich boch aus den von dem Herrn Vicepräsidenten angegebenen ehrenwerthen Grunden munschen, daß die Biedersmann'sche Erklärung vorgelesen werde.

v. Hennit: Ich mußte mich bagegen erklaren. Wir has ben feierlich geschworen, unsere Aeußerungensunserer Ueberzeusgung und bem Wohle bes Königs und bes Vaterlandes gemäß einzurichten. Wenn wir aber für jebe einzelne Aeußerung in der Kammer von dritten Personen zur Verantwortung gezogen werden könnten, nun dann weiß ich nicht, wohin das führen soll.

Pring Johann: Ich muß gestehen, ich neige mich zu ber Unsicht berjenigen Mitglieber hin, die fich fur die Berlesung aus-